

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.190 vom 15. Juni 2021

BS Appellationsgericht, 2021-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.190

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.190 du 15 juin 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.190 del 15 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mittels Beschwerde kann gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO unter anderem auch eine Rechtsverweigerung gerügt werden. Beschwerdefähig sind somit auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft. Für die Beurteilung der Beschwerde ist gemäss § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig, das nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Beschwerden wegen Rechtsverweigerung sind grundsätzlich an keine Rechtsmittelfrist gebunden, wobei bei ausdrücklich erklärter Weigerung der Behörde mit einem Fristenlauf zu rechnen ist (Art. 396 Abs. 2 StPO; Guidon, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 396 N 18; Keller, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 396 N 9). Ob das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 24. September 2020 fristauslösenden Charakter besitzt, kann offenbleiben, da der Beschwerdeführer jedenfalls innert 10 Tagen reagierte.

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer wehrt sich als Beschuldigter gegen die Weigerung der Staatsanwaltschaft, den ungültig erklärten Strafbefehl zurückzunehmen. Das erforderliche aktuelle Rechtsschutzinteresse ist gegeben, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, der Strafbefehl vom 20. April 2020 sei ohne Befragungen ergangen. Er habe seine Einsprache am 25. Mai 2020 in Unkenntnis der Forderungen der Privatklägerin zurückgezogen. Er habe erst am 3. Juni 2020 erfahren, dass die Privatklägerin zur Durchsetzung finanzieller Forderungen einen Anwalt eingeschaltet und Einsprache erhoben habe. Am 8. September 2020 habe die Staatsanwaltschaft ihm mitgeteilt, dass die Privatklägerin ihre Einsprache zurückgezogen habe, der Strafbefehl rechtskräftig und das Verfahren abgeschlossen sei. Die Eingaben der Privatklägerin hätten dem Beschwerdeführer nach Art. 109 StPO zugestellt werden müssen. Er hätte namentlich darüber orientiert werden müssen, ob Dritte sich als Partei konstituiert, am Verfahren teilgenommen und Eingaben gemacht hätten. Zuzugunsten Verletzung seines Anspruchs auf vollständige Information könne ihm der Rückzug der Einsprache nicht entgegengehalten werden.

2.2 Die Staatsanwaltschaft beruft sich auf ihr Schreiben vom 8. September 2020. Sie habe dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Privatklägerin die Einsprache zurückgezogen habe, der Strafbefehl somit rechtskräftig sei und die anberaumte Einvernahme nicht stattfinden werde. Der Sachverhalt sei aufgrund der Aussagen im Polizeirapport und des vorhandenen Chatverlaufs ausreichend geklärt erschienen. Der Privatklägerin sei der Strafbefehl eventuell bereits früher zugestellt worden, dies könne aber wegen eines Fehlers der Post nicht bewiesen werden. Mit Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 28. Mai 2020 sei der Staatsanwaltschaft die Verfahrensleitung wieder übertragen worden. Nachdem auch die Privatklägerin ihre Einsprache zurückgezogen habe, seien der Strafbefehl für rechtskräftig erklärt und die Einvernahmen abgesagt worden. Es bestehe keine gesetzliche Möglichkeit, das Verfahren weiterzuführen. Gemäss Art. 386 Abs. 3 StPO sei der Rückzug eines Rechtsmittels endgültig. Da der Beschwerdeführer den Rückzug noch vor der erneuten Eröffnung des Strafbefehls erklärt habe, liege keine Ausnahme vor, die ein Zurückkommen erlaube.

2.3 Der Beschwerdeführer hält im weiteren Schriftenwechsel daran fest, das Verfahren sei intransparent geführt worden. Die hohen Forderungen der Privatklägerin seien ihm nicht rechtzeitig bekannt geworden. Die Staatsanwaltschaft habe nach der Rückweisung durch das Strafgericht das Verfahren weitergeführt und dadurch die Unverbindlichkeit des Rückzugs der Einsprache festgestellt.

Die Staatsanwaltschaft wiederholt, dass die Wirkungen des Rückzugs einem Zurückkommen auf den Strafbefehl entgegenstünden. Die Staatsanwaltschaft könne einen Strafbefehl gegebenenfalls «ohne weitere Vorkehren» erlassen, so dass das Verfahren nicht transparenter (durch vorzeitigen Erlass einer Schlussverfügung) habe geführt werden müssen. Dem Beschwerdeführer hält sie entgegen, er sei anwaltlich vertreten gewesen und habe daher beim Rückzug der Einsprache am 25. Mai 2020 wissen müssen, dass eine finanzielle Forderung aufkommen könnte. Der Verteidiger hätte seinen Mandanten zum Festhalten an der Einsprache ermahnen müssen.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung liegt vor, wenn eine Behörde eine ihr obliegende hoheitliche Verfahrenshandlung verweigert bzw. das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obschon eine Pflicht zum Tätigwerden bestünde (Keller, a.a.O., Art. 396 N 9; Schlegel, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 22 N 4; AGE BES.2019.183 vom 3. Januar 2020 E. 3.1; BES. 2018.157 vom 5. Dezember 2018 E. 2.1). Stellt die Beschwerdeinstanz eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung fest, so kann sie der betreffenden Behörde Weisungen erteilen und für deren Einhaltung Fristen setzen (Art. 397 Abs. 4 StPO).

3.2 In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass der Beschwerdeführer am 25. Mai 2020 seine Einsprache gegen den Strafbefehl zurückgezogen hat. Aufgrund der damals hängigen Einsprache der Privatklägerin wurde der Strafbefehl ans Strafgericht überwiesen, wo er einer ersten richterlichen Prüfung unterzogen wurde. Da sich der Strafbefehl in einem wesentlichen Punkt als unvollständig erwies, erklärte der Strafgerichtspräsident den Strafbefehl mit Verfügung vom 28. Mai 2020 für ungültig und wies die Staatsanwaltschaft an, einen neuen Strafbefehl auszufertigen. Die Staatsanwaltschaft hat diese Weisung nicht

vollzogen, da beide Einsprachen (des Beschuldigten und der Privatklägerin) inzwischen zurückgezogen worden seien. Sie hält dem Beschwerdeführer den Strafbefehl weiterhin entgegen.

3.3 In rechtlicher Hinsicht bedarf es zunächst des Hinweises, dass die Strafbehörden gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO an das Gebot gebunden sind, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln (Verfahrensfairness) und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Zwar ist es grundsätzlich zutreffend, dass der Rückzug einer Einsprache nach Art. 386 Abs. 3 StPO endgültig ist und der Strafbefehl nach Art. 354 Abs. 3 StPO ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen Urteil wird. Dies setzt aber die Tauglichkeit des Strafbefehls als Urteilsgrundlage voraus. Ein unvollständiger und ungültiger Strafbefehl kann offensichtlich keine genügende Grundlage eines Strafurteils bilden. Ob der Beschwerdeführer seine Einsprache auch zurückgezogen hätte, wenn der Strafbefehl vollständig gewesen und so eine andere Sachlage wiedergegeben hätte, lässt sich nur mutmassen.

Auch bezüglich des Standpunkts, den der Beschwerdeführer gegenüber dem im Strafbefehl genannten Vorwurf einnimmt, sind derzeit nur Spekulationen möglich, da bisher auf jegliche Befragung verzichtet wurde. Zwar steht der Staatsanwaltschaft ein gewisses Ermessen bei der Sachverhaltsklärung nach Art. 352 StPO zu und muss sie den Beschuldigten zur Sachverhaltsklärung nicht zwingend einvernehmen (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 352 N 2; Schwarzenegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 352 N 5). Eine Bestrafung ohne vorgängige Anhörung setzt aber grosse Vorsicht voraus, zumal es diesbezüglich Hinweise auf besonders hohe Fehlerquoten gibt (Riklin, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 352 N 2, 4). Zudem ist es mit Blick auf die Verfahrensfairness (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) inakzeptabel, vom gerichtlich angeordneten Ersatz eines ungültigen Strafbefehls abzusehen. Eine unumgängliche Folge der Anordnung des Strafgerichtspräsidenten ist nämlich, dass die vorgeworfene Tat und die vorgeschlagene Bestrafung gegenüber den Parteien neu verfügt und damit auch eine neue Einsprachefrist ausgelöst wird. Mit ihrem Beharren auf dem Einspracherückzug übersieht die Staatsanwaltschaft, dass ihr Strafbefehl eine unvollständige und ungültige Grundlage darstellt, die keineswegs zu einem Strafurteil erhoben werden darf.

3.4 Im Weiteren besteht die begründete Besorgnis, dass das bisherige Verfahren nicht mit der notwendigen Sorgfalt geführt wurde. Das Ignorieren von Parteieingaben durch die Staatsanwaltschaft wurde bereits mit Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 28. Mai 2020 (S. 2) kritisiert, wobei Eingaben der Privatklägerin gemeint waren. Wie sich im vorliegenden Verfahren zeigt, liess die Staatsanwaltschaft auch eine Eingabe des Beschwerdeführers unbeantwortet liegen (vgl. Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. und 22. September 2020; Akten S. 20 f., 24). Sodann hat das Beschwerdegericht bezüglich der Aktenführung bei der Staatsanwaltschaft intervenieren und dieser Gelegenheit zur Verbesserung geben müssen (vgl. verfahrensleitende Verfügung vom 24. November 2020).

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft eine Rechtsverweigerung begangen hat, indem sie bis heute (unter teilweise chaotischen Begleitumständen) davon absah, einen neuen Strafbefehl zu erlassen.

E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. In Anwendung von Art. 397 Abs. 4 StPO ist die Rechtsverweigerung festzustellen und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, den

Parteien gemäss Anordnung des Strafgerichtspräsidenten vom 28. Mai 2020 einen neuen Strafbefehl auszustellen.

Der obsiegende Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zu tragen. Es rechtfertigt sich in Anwendung des Verursacherprinzips, die Urteilsgebühr von CHF 800.■ der Staatsanwaltschaft aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 und 4 StPO).

Aus den gleichen Gründen hat die Staatsanwaltschaft den im Beschwerdeverfahren verursachten Vertretungsaufwand zu tragen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Der Verteidiger des Beschwerdeführers macht mit Honorarnote vom 14. Juni 2021 einen Aufwand von 12,5 Stunden und eine Auslagenpauschale von 3 % geltend. Der ausgewiesene Aufwand erscheint angemessen, so dass darauf abzustellen ist. Zuzugleich seines Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung werden die Bemühungen des Verteidigers unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zum amtlichen Stundenansatz von CHF 200.■ entschädigt, womit sich ein Honorar von CHF 2■500.■ ergibt (AGE BES.2016.49 vom 23. Mai 2016 E. 4, SB.2013.121 vom 31. März 2014 E. 4.2, BES.2019.17 vom 28. März 2019 E. 3.2). Die Auslagenpauschale von 3 % entspricht der gesetzlichen Regelung von § 23 Abs. 1 des Honorarreglements (SG 291.400). Sie beläuft sich auf CHF 75.■. Ersatz für Mehrwertsteuer wird nicht beansprucht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.